

# Arbeitsverhältnisse

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tralen und Internationalen Berufssekretariate gehört werden, ferner ist festzustellen, in welcher Weise die im Kampfe stehenden Organisationen zu unterstützen sind.

Sobald ein Beschluss des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes vorliegt, haben die mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund zusammenarbeitenden Organisationen die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Handlungen auszuführen.

## **Internationaler Buchdruckerkongress.**

Unter dem Vorsitz des Genossen J. Schlumpf fand Anfang August in Paris der zehnte internationale Buchdruckerkongress statt. Anwesend waren 40 Delegierte als Vertreter von 16 angeschlossenen Landesorganisationen.

Genosse Grundbacher erstattete nach Anhörung der Begrüssungsansprachen und Erledigung der Tagesgeschäfte Bericht über die Tätigkeit des internationalen Sekretariats seit dem letzten Kongress. Seine Ausführungen fanden lebhaften Beifall und gaben Anlass zu einer eingehenden Diskussion über organisatorische und berufliche Fragen. Am Schluss des ersten Verhandlungstages wurden Resolutionen gegen die Hinrichtung von Sacco und Vanzetti und gegen den Fascismus angenommen.

Nach Genehmigung des Geschäftsberichtes hörte der Kongress ein Referat des Kollegen Schäfer (Bern) über das Viatikum und die Gegenseitigkeit an und fasste darüber bestimmte Beschlüsse. Ferner wurden Beschlüsse gefasst in bezug auf die Beseitigung der Passschwierigkeiten und betreffend die Gründung einer Widerstandskasse. Der Kongress betrachtete die Schaffung einer besondern Widerstandskasse nicht als notwendig, bezeichnete aber eine Verstärkung der internationalen Solidarität als unerlässlich. Der Kongress hörte sodann interessante Vorträge über die technische Entwicklung und über die wirtschaftliche Lage und das Buchdruckergewerbe an. Die diesbezügliche Stellungnahme des Kongresses wurde in einer Resolution zum Ausdruck gebracht. Die Anträge zur Statutenrevision wurden entsprechend den Vorschlägen der eingesetzten Spezialkommission zum Beschluss erhoben.

Als Sitz der Sekretariatskommission wurde die Schweiz, als internationaler Sekretär Kollege Grundbacher wiedergewählt. Hierauf schloss der Vorsitzende am 6. Verhandlungstage den arbeitsreichen Kongress.

---

## **Arbeitsverhältnisse.**

### **Tarifvertragswesen.**

Einen interessanten Arbeitsvertrag haben die bernischen Maler und Gipser mit dem Gipser- und Malermeisterverband Bern abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die strikt ablehnende Haltung eines Teils des Unternehmertums gegenüber dem Abschluss von Tarifverträgen sind einzelne Bestimmungen des Vertrages von besonderem Interesse.

Im Artikel über den Arbeitslohn wird festgelegt, dass für Ueberstunden von morgens 6—7 Uhr, während der üblichen Mittagspause und von 5½—8 Uhr abends, sowie an Samstagnachmittagen ein Zuschlag von 50 Prozent zu bezahlen ist. Für Nacht- und Sonntags- oder Feiertagsarbeit ist der doppelte Lohn zu entrichten. Für auswärtige Arbeiten werden in erster Linie in Bern ansässige Arbeiter eingestellt; dem Meister ist gestattet, bis zur Hälfte der notwendigen Arbeitskräfte auf der Arbeitsstelle ohne Zulagen einzustellen, jedoch zu den vertraglichen Löhnen.

Neu ist ein Artikel über die Gewährung von Ferien. Danach erhält ein Arbeiter nach zwei Dienstjahren 2 Tage bezahlte Ferien; nach jedem weiteren Dienstjahr einen Tag mehr, bis zum Maximum von sechs Ferientagen. Die Ferientage dürfen nicht in Lohnzahlung umgewandelt werden. Jede Akkordarbeit ist durch den Vertrag kategorisch verboten.

Eine weitere neue Bestimmung ist die folgende: Es werden nur Arbeiter der Gruppe Maler und Gipser der Sektion Bern des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz beschäftigt. Auf der andern Seite verpflichten sich die Mitglieder der Gewerkschaft, nur bei Mitgliedern des Gipser- und Malermeisterverbandes von Bern und Umgebung zu arbeiten, welche die Lohn- und Arbeitsvereinbarung vom 1. Mai 1927 durch Unterschrift anerkannt haben und sich zu den Tarifbestimmungen und Statuten sowie dem Submissionsreglement des Gipser- und Malermeisterverbandes verpflichtet haben.

Arbeiter, die sich in grober Weise gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen, dürfen bei Verbandsmeistern auf die Dauer eines Jahres nicht mehr eingestellt werden. Als solche Verstöße gelten: Wenn ein Arbeiter bei gesperrten Meistern arbeitet; wenn er auf eigene Rechnung Arbeiten ausführt; wenn er die Verbandspflichten nicht erfüllt (es ist den Vertrauensleuten des Verbandes gestattet, die rückständigen Beiträge säumiger Mitglieder beim Meister durch Lohnabzug einzuziehen). Ebenso werden den Meistern die Arbeiter entzogen, wenn sie die Tarifbestimmungen des Meisterverbandes nicht innehalten oder hintergehen, wenn sie sich gegen die Lohn- und Arbeitsvereinbarungen vom 1. Mai 1927 verstoßen oder Arbeiten gesperrter Meister oder an gesperrten Orten ausführen.

Die bei der Durchführung der Vertragsbestimmungen erforderlichen Gerichts- und Unterstützungskosten, die durch die Sperren einzelner Firmen veranlasst werden, übernimmt zu zwei Dritteln der Meisterverband, zu einem Drittel die Gewerkschaft. Die Funktionäre beider Verbände sind berechtigt, die Arbeitsplätze zu kontrollieren. Falls sich ein Mitglied der vertragschließenden Parteien gegen den Vertrag vergeht, ist der betreffende Vertragsteil verpflichtet, sofort einzuschreiten und sein möglichstes zur Innehaltung des Vertrages zu tun.

Die Teilnahme an allgemeinen Aussperrungen oder Massenstreiks auf dem Platze Bern und Umgebung wird gegenseitig nicht als Verletzung des Vertrages angesehen.

---

## Sozialpolitik.

### Vollzug des Fabrikgesetzes.

Der Bericht der Kantonsregierungen über den Vollzug des Fabrikgesetzes in den Jahren 1925 und 1926 (nicht zu verwechseln mit dem Bericht der Fabrikinspektoren an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement über die gleiche Materie) ist vor kurzem erschienen.

Wenn schon der Bericht der Fabrikinspektoren mit seiner Gliederung in Inspektionskreise wenig übersichtlich ist und infolgedessen Wiederholungen das Studium erschweren, so ist das bei den Berichten der Kantonsregierungen noch viel mehr der Fall. Der einzige Vorzug dieser Art Berichterstattung ist, dass der Leser in der Lage ist, die mehr oder weniger erfolgreiche Tätigkeit der Kantonsregierungen auf diesem Gebiete miteinander in Vergleich zu stellen.

Da zeigt sich vor allem, dass die Berichte im allgemeinen recht ledern abgefasst sind. Man sollte nicht glauben, dass es sich hier um das Wohl von Hunderttausenden handelt. Nur in wenigen Fällen findet man einen menschlich